

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

📍 + 📞 Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend
nachrichtlich:
Rechnungshof von Berlin
Landesjugendhilfeausschuss
LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Landesverband Kindertagespflege Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Geschäftszeichen V A 15
Bearbeitung Evelyn Kubsch
Zimmer 6A24
Telefon 030 90227 5394
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5031
eMail evelyn.kubsch@senbjf.berlin.de
Datum 4.3.2021

Jugend - Rundschreiben Nr. 2 / 2021

Regelungen und Erläuterungen zur Änderung der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege

Am 23.06.2020 wurde die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege rückwirkend zum 01.01.2020 geändert.

Wie in der AV zur Kindertagespflege unter Nr. 12 Absatz 1 aufgeführt, kann die für Jugend zuständige Senatsverwaltung durch Rundschreiben in Ergänzung zu AV-Kindertagespflege Weiteres regeln. Bei den unten aufgeführten Punkten handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen, die im Vorgriff auf weitere AV-Änderungen schon mitgeteilt und angewendet werden sollen.

Folgende Regelungen der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege werden dazu erläutert:

1. Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf

In Nr. 2 Absatz 3 d) ist geregelt:

„Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf, für die eine Betreuung in Kindertagespflege besonders geeignet ist, sind insbesondere

- a) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt,
- b) Kinder, für die nach Feststellung des Jugendamtes eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psycho-sozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt,
- c) Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden,



d) Kinder mit Fluchterfahrungen.“

Die aufgeführten Kinder mit Fluchterfahrungen zählen zum Kreis der Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf, deshalb sind sie unter Nr. 11 Absatz 12 bei der entsprechenden Finanzierung zu berücksichtigen.

Satz 1 muss daher lauten: „Des Weiteren wird ein Zuschlag für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellen Förderbedarf nach Nummer 2. Abs. 3 a) — **d)** gewährt.“

Nach Satz 2 muss daher folgender Satz eingefügt werden:

„Die Höhe des kindesbezogenen Zuschlags bei Kindern nach Abs. 3, Buchstabe d) entspricht monatlich bis zu 25 v.H.“.

2. Kindertagespflege für Kinder über 3 Jahre

Unter Nr. 2 Absatz 1 ist die Zielgruppe erfasst. Hier ist in Satz 2 das Adjektiv „besonderen“ entfallen. Satz 2 lautet deshalb: „Sie kann **in Bedarfsfällen** auch für ältere Kinder genutzt werden, insbesondere in Kindertagespflegestellen mit mehr als fünf Kindern, die vorrangig ein altersgemischtes Angebot darstellen.“ Der Bedarfsfall für über Dreijährige kann angenommen werden, wenn das Kind einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege benötigt oder weiterhin benötigt, da z. B. der zeitliche Bedarf der Eltern die Betreuung erfordert (wie bei Schichtarbeit), gesundheitliche, familiäre oder sozialpädagogische Besonderheiten bestehen oder kein Kita-Platz zur Verfügung steht. Verbundpflegestellen, die aufgrund ihrer Konzeption eine große Altersmischung von 1-6 Jahren anbieten, sind für Kinder über 3 Jahren zu bevorzugen. Von einer Befristung der Verträge für über Dreijährige ist abzusehen.

3. Erste Hilfe Kurs

Unter Nr. 6 Absatz 9 ist festgelegt, dass der Kurs „Erste Hilfe am Kind nicht älter als **2 Jahre** sein darf. Der sich darauf beziehende Passus in Nr. 10 Absatz 3 a) aa) muss deshalb angeglichen werden. Des Weiteren wird die Formulierung drei Doppelstunden präzisiert.

Der Satzteil muss daher lauten „aa) - Kurs „Erste Hilfe am Kind“ im Umfang von mindestens **sechs Unterrichtseinheiten**, nicht älter als **zwei Jahre** — zu wiederholen alle zwei Jahre,“.

4. Mietzuschuss

Unter Nr. 11 Absatz 13 d) wird hinzugesetzt, dass es sich bei dem Mietzuschuss um die Warmmiete handelt.

Der Satzteil muss daher lauten: „d) einen sachkostenunabhängigen Mietzuschuss **zur Warmmiete** und Mittel für Schönheitsreparaturen.“

5. Darlehensvertrag

Unter Nr. 11 Absatz 13 Satz 16 hier entfallen die Worte „Darlehensvertrag“ und „Darlehen“ sowie der Zusatz „(Nr. 8.4 Ausführungsvorschrift Wohnen Berlin ist zu beachten)“.

Der Satz lautet dann: „Hierfür ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen; die monatlichen Mietzuschüsse werden gekürzt bis der gewährte Betrag zurückgezahlt ist.“

Des Weiteren wird mitgeteilt, dass die Mitteilungspflicht an die Finanzämter bezüglich der Einnahmen nach § 93 a Abgabenordnung geprüft worden ist.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder als Haupttätigkeit in Kindertagespflege betreuen sind bislang von der Mitteilungspflicht entbunden, wenn sie ein **Geschäftskonto für die Kindertagespflege** haben. Bitte weisen Sie die Kindertagespflegepersonen Ihres Bezirks darauf hin.

Wird die Kindertagespflege als Nebentätigkeit ausgeübt, besteht eine Mitteilungspflicht des Jugendamtes an das entsprechende Finanzamt der Kindertagespflegeperson. Die Jahresbescheinigung der Kindertagespflegeperson über den erzielten Verdienst kann als Nachweis an das Finanzamt gesandt werden. Darüber müssen die Kindertagespflegepersonen informiert werden (ist auf den Jahresbescheinigungen aufgeführt).

Die Mitteilungspflicht ist anzunehmen, wenn:

- a) nur ein Kind unter 5 Std. betreut wird (betrifft zurzeit nur ein Kind in Berlin — Pankow)
oder
- b) Kinder in ergänzender Kindertagespflege betreut werden.

Im Auftrag

gez.

Holger Schulze